

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

§ 4 Medienberührungspunkte Strafprozessrecht

Fälle

1. Boulevardzeitungsreporter A möchte gern bei der richterlich angeordneten Durchsuchung des Wohnhauses von Theodor Mittelhof (T) „live“ dabei sein. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen T wegen des Verdachts der Untreue und der Steuerhinterziehung. T verwahrt sich dagegen, dass Medienvertreter sein Grundstück betreten und sogar in sein Haus „eindringen“ wollen. A verweist demgegenüber auf die „Pressefreiheit“ und den strafprozessrechtlichen „Öffentlichkeitsgrundsatz“.
2. Die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten T (Fall 1) findet im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Potsdam statt. Dieser Saal bietet neben den Verfahrensbeteiligten auch 60 Zuhörern Platz. Der Besucherandrang am ersten Hauptverhandlungstag ist groß. Alle 60 Plätze sind schnell besetzt. Unter denjenigen, die einen Platz bekommen haben, sind auch zwei Zeitungs- und drei Rundfunkreporter. Über zehn Medienvertreter – darunter auch der für die „Potsdamer Allgemeine Zeitung“ arbeitende P – haben keinen Platz bekommen. P meint, das Gericht hätte ihm einen Platz im Sitzungssaal reservieren oder zumindest die Plätze verlosen müssen.
3. Vor der Jugendkammer beim Landgericht Potsdam findet die Hauptverhandlung gegen drei 17-jährige statt, die angeklagt sind, gemeinsam eine 13-jährige vergewaltigt zu haben. Am Tag vor dem ersten Hauptverhandlungstermin melden sich bei dem Gericht über zwanzig Medienvertreter und begehren die Reservierung von Zuhörerplätzen im Sitzungssaal.
4. (Abwandlung von Fall 2) Nach 15 Hauptverhandlungstagen kündigt der Vorsitzende der Strafkammer beim LG Potsdam an, dass das Gericht in der nächsten Woche die Beweisaufnahme schliessen und danach über das Urteil gegen den Angeklagten T beraten werde. Die „Potsdamer Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht daher in ihrer nächsten Ausgabe auf einer ganzen Seite Leserbriefe, in denen Vorschläge zur Höhe der Strafe gemacht werden.
5. (Abwandlung von Fall 4) Der Schöffe S, der an dem Verfahren gegen T beteiligt ist, gibt dem „Rundfunk Berlin Brandenburg“ (RBB) ein Interview und bekennt, dass er von der Schuld des T überzeugt sei und sich für eine strenge Bestrafung einsetzen werde.

6. Gegen M wird wegen des Verdachts des Mordes ermittelt. Da sich M auf der Flucht befindet, wurde gegen ihn Haftbefehl erlassen. Kriminalkommissar K meint, man solle sich bei der Suche nach M von den Medien unterstützen lassen und unter anderem Fahndungsphotos von M in allen großen Tageszeitungen veröffentlichen lassen.

7. (Abwandlung von Fall 6) M wird gefasst und in Untersuchungshaft genommen. Bei der Polizei meldet sich Taxifahrer F und berichtet, am Abend des Mordes sei in der Nähe des Tatortes eine junge Frau in sein Taxi eingestiegen, die vollkommen aufgelöst und verängstigt gewirkt habe. Nachdem er von dem Mordfall gehört hat, glaubt er, dass die junge Frau den Mörder gesehen hat und deswegen so aufgeregt war. Die Polizei lässt daraufhin nach der Beschreibung des F eine Phantomzeichnung der jungen Frau anfertigen. Die Zeichnung wird daraufhin in Tageszeitungen und Fernsehen veröffentlicht.

8. Journalist J trifft sich mit dem Bankangestellten B. B berichtet dem J von umfangreichen Steuerhinterziehungsfällen, an denen leitendes Personal seiner Bank mitgewirkt habe. Außerdem stellt B dem J schriftliche Unterlagen und elektronische Dateien zur Verfügung, die die kriminellen Aktionen der Bankmitarbeiter belegen. Kriminalkommissar K möchte den J als Zeugen vernehmen und die im Gewahrsam des J befindlichen Unterlagen beschlagnahmen lassen.

9. (Abwandlung von Fall 8) J macht bei der Zeugenvernehmung durch K umfassende und wahrheitsgemäße Angaben über die Sachverhalte, von denen ihm B berichtet hatte. Außerdem gibt er bereitwillig das von B erhaltene Material heraus. Nachdem drei Bankmanager angeklagt worden sind und von der Wirtschaftsstrafkammer Termin zur Hauptverhandlung anberaumt worden ist, wird es dem J mulmig. Er fragt den Rechtsanwalt R, ob er seine bei der Polizei gemachten Aussagen widerrufen und die herausgegebenen Unterlagen zurückfordern kann.

10. (Abwandlung von Fall 8) Kriminalkommissar K erfährt, dass J Kontakt zu B hat. Er vermutet, dass J von B Informationen erhält, die für das Ermittlungsverfahren gegen die Bankmanager von erheblicher Bedeutung sind. Da K zutreffend annimmt, dass J sein Wissen nicht freiwillig der Polizei zur Verfügung stellen wird, schlägt K dem Staatsanwalt S vor, beim zuständigen Richter die Anordnung der Telefonüberwachung gegen J zu beantragen.